

## HAUS- UND BADEORDNUNG

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades Campusbad Flensburg.
- 1.2 Das Bad steht der Allgemeinheit, Schulen, Vereinen und sonstigen Nutzungsberechtigten zur Verfügung.

### 2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- 2.1 Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 2.2 Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- 2.3 Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- 2.4 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 2.5 Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

### 3. Öffnungszeiten und Preise

- 3.1 Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- 3.2 Die Bade- und Saunazeit endet 30 Minuten vor Schließung des Bades, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte. Letzter Einlass ist 60 Minuten vor Schließung des Bades. Mit Ablauf der Öffnungszeit ist das Gebäude zu verlassen.
- 3.3 Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- 3.4 Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- 3.5 Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- 3.6 Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- 3.7 Bei Überschreitung der im Eintrittsgeld gewährten Badezeit, ist der Nutzer zur Nachlösung am Nachzahlautomaten oder an der Kasse, entsprechend den ausgehängten Tarifen, verpflichtet.

### 4. Zutritt

- 4.1 Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; in bestimmten Fällen, können Einschränkungen geregelt werden.
- 4.2 Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Schwimmbad oder anderen dazugehörigen Räumlichkeiten verschaffen und sich Leistungen kostenfrei erschleichen, werden des Bades verwiesen und bei der Polizei angezeigt.
- 4.3 Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
  - a) Schlüssel (Datenträger)
 so verwalten, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper zu tragen, bei Weigen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein

schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

- 4.4 Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Die allgemeine Aufsichtspflicht für Kinder bleibt bei den Erziehungsberechtigten/Begleitpersonen.
- 4.5 Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunaanlagen, Wellnessbereiche, Wasserrutschen) sind möglich.
- 4.6 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, zu Krampf-, Ohnmacht oder Epilepsieanfällen neigen, Herz- und Kreislaufkranke sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 4.7 Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel (Alkohol-, Medikamenten- oder Drogen-einfluss) stehen,
  - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautaus-schlägen leiden,
  - die offene Wunden (ausgenommen geringfügige Verletzungen) haben,
  - die Hausverbot bekommen haben,
  - die Tiere mit sich führen.

### 5. Verhaltensregeln

- 5.1 Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrecht-erhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft sowie die Reinlichkeit in den Badeanlagen verletzt oder gefährdet.
- 5.2 Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 5.3 In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- 5.4 Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- 5.5 Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ferngläser, Ton- oder Bild-wiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen.
- 5.6 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- 5.7 Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- 5.8 Ausspucken auf den Boden oder in die Schwimmbecken sowie Kaugummi kauen ist im gesamten Campusbad nicht erlaubt.
- 5.9 Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- 5.10 Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- 5.11 Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mit-gebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- 5.12 Behälter aus Glas und andere leicht zerbrechliche Gegenstände dürfen im Umkleide-, Sanitär und Badbereich nicht benutzt werden.
- 5.13 Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- 5.14 Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 5.15 Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- 5.16 Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

## HAUS- UND BADEORDNUNG

### 6. Haftung

- 6.1 Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- 6.2 Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 6.1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 6.3 Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- 6.4 Unfälle oder Schäden sind dem Badpersonal unverzüglich zu melden. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche. Durch das Badpersonal erfolgt nur eine Erstversorgung.
- 6.5 Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel (Datenträger) sorgfältig aufzubewahren.
- 6.6 Bei schuldhaftem Verlust der gemäß 4.3 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
- a) Bei einem Verlust eines Schlüssels (Datenträger) ist eine Gebühr von 70 € pro Schlüssel bei Verlassen des Bades sofort fällig.
- Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- 6.7 Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) muss die Haus- und Badeordnung eine der beiden folgenden Varianten enthalten: Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### 7. Allgemeine Verhaltensregeln

- 7.1 Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden.
- 7.2 Zur Aufbewahrung der Garderobe sind die vorhandenen Garderobenschränke zu nutzen. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels (Datenträgers) selbst verantwortlich.
- 7.3 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
- 7.4 Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- 7.5 Die Benutzung von vorhandenen Animationsanlagen (Rutschen, Whirlpools, Strömungskanal, Sprudelbänke etc.) geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen, die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- 7.6 Das Einspringen in die Becken einschließlich von den Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
- der Sprungbereich frei ist,
  - vom Sprungbrett nur nach vorn gesprungen wird,
  - nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Es darf nur eine Sprunganlage zurzeit geöffnet werden. Für Unfälle, die sich beim Einspringen ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann.
  - das Einspringen in das Sportbecken nur an der Stirnseite des tiefen Bereichs erlaubt ist.

- 7.7 Während des Brückenumbaus ist Abstand von der Brücke zu halten. Das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken, das Unterschwimmen der Sprungbereiche bei Freigabe der Anlagen, das Rennen auf den Beckenumgängen und das Turnen an den Einstiegsleitern und Haltestangen sind untersagt.
- 7.8 Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- 7.9 Über die Benutzung von Animationsgeräten oder anderen Schwimmhilfen (Schwimmflossen) im Nichtschwimmerbereich entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal auf der Grundlage der Schwimmbeckenfrequentierung. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nur mit Schwimmhilfen und in Begleitung eines erwachsenen Schwimmers nutzen.
- 7.10 Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

### 8. Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- 8.1 Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.
- 8.2 Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
- 8.3 Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

### 9. Verhalten in der Saunaanlage

- 9.1 Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
- 9.2 Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- 9.3 Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- 9.4 Sauna- und Warmluft Räume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- 9.5 In Dampf- und Warmluft Räumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen mit vorhandenen Wasserschläuchen die Sitzflächen gereinigt werden.
- 9.6 Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- 9.7 In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- 9.8 Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmluft Räumen nicht getragen werden.
- 9.9 Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
- 9.10 Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
- 9.11 In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
- 9.12 In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, EBook-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.
- 9.13 Zur Damen- bzw. Herrensauna dürfen Kinder unterschiedlichen Geschlechts bis zu einem Alter von 7 Jahren mitgebracht werden.

### 10. Besondere Hinweise

- 10.1 Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- 10.2 Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- 10.3 Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden. Eigene Duftessenzen dürfen nicht verwendet werden.